

ersten Erwerber der Landeshoheit in hausgesetzlich gültiger, durch Männer vermittelter Ehe abstammen, falls sie nicht aus dem Königlichen Hause ausgeschieden sind, die ebenbürtigen Gemahlinnen der Prinzen sowie deren ebenbürtige Witwen. Der König hat persönlich ihnen gegenüber die Gewalt eines Familienhauptes und kraft derselben a) das Konsensrecht bei einer Eheschließung; b) die Vormundschaft bei Geisteskrankheit, Minderjährigkeit und Verschwendung; c) die Beaufsichtigung der Erziehung; d) ein Disziplinarstrafrecht. Als preußische Staatsuntertanen unterliegen die Mitglieder des Königlichen Hauses, auch der Kronprinz, an und für sich der preußischen Staatsgesetzgebung, vorbehaltlich positiver Ausnahmen (O.V.G. Bd. 47, S. 33). Streitigkeiten unter einander werden auf dem Wege von Austrägen, die der Hausminister vorzubereiten hat, erledigt. In Rechtsstreitigkeiten mit Dritten entscheidet in erster und zweiter Instanz der mit dem Kammergericht verbundene Geheime Justizrat, in letzter Instanz das Reichsgericht. Eine kriminelle Untersuchung und Verhaftung ist vom königlichen Auftrag abhängig (§ 251 Kriminalordnung). Es besteht Befreiung von direkten Staatssteuern und Abgaben, sowie von kommunalen Steuern und Diensten, soweit letztere nicht auf Grundstücken liegen.

## § 9.

### Das konstitutionelle Königtum.

Das konstitutionelle Königtum des preußischen Einheitsstaates entspricht dem Begriff der Erbmonarchie d. h. derjenigen Verfassungsform, bei welcher die Rechtsordnung als Voraussetzung der Berufung zur Trägerschaft der Staatsgewalt eine bestimmte Familie des Staatsvolkes dergestalt anerkennt, daß nach Maßgabe einer bestimmten Folgeordnung immer ein Mitglied dieser Familie unmittelbar in die jeweilig freigewordene Stellung des Trägers der Staatsgewalt einrückt. Staatsgrundgesetzlich ist allein an die „Dynastie“ der brandenburgischen Hohenzollern die Berufung zur Trägerschaft der preußischen Staatsgewalt geknüpft geblieben. Beim völligen Aussterben der sukzessionsberechtigten Glieder dieser Dynastie würden eventuell